



GEMEINDE EPPENDORF

Der Bürgermeister

Einberufung zur Sitzung des Ortschaftsrats Großwaltersdorf (Wahlperiode 2019 bis 2024)

Ich lade Sie ein zur Sitzung des Ortschaftsrats Großwaltersdorf

am Dienstag, 24. Oktober 2023, um 19:30 Uhr
in das Landhotel »Trakehnerhof«.

Die Sitzung findet als öffentliche Sitzung statt.

vorläufige Tagesordnung:

1. Eröffnung der öffentlichen Sitzung durch den Vorsitzenden
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, Bekanntgabe vorliegender Entschuldigungen und Feststellung der Anwesenheit, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Bestellung der Stimmzähler und Feststellung der Tagesordnung
3. Bürgerfragestunde
4. Beratung zur Vorgehensweise bei Reparaturarbeiten an Straßenlaternen und Beseitigung von Winterschäden an kommunalen Straßen (ohne Anlage)
5. Beratung zur Vorbereitung Pyramide Anchieben 2023 (ohne Anlage)
6. Anhörung zum Entwurf der 2. Satzung zur Änderung der Elternbeitragssatzung
7. Anhörung zum Entwurf der Satzung zur Änderung der Betreuungssatzung
8. Anhörung zum Entwurf der 2. Satzung zur Änderung der Bestattungshallensatzung
9. Anhörung zum Entwurf der Satzung zur Aufhebung der Hebesatzung
10. Anhörung zum Entwurf der Änderungssatzung der Bekanntmachungssatzung
11. Information über die zukünftige Nutzung von Schautafeln (ohne Anlage)
12. Beschluss zur Festlegung von Ausgabestellen für den »Eppendorfer Anzeiger«
13. Information über weitere Beschlüsse, die der Gemeinderat Eppendorf gefasst hat (ohne Anlage)
14. Weitere Informationen
15. Kenntnisnahme sowie Kontrolle der Richtigkeit und Vollständigkeit der Niederschrift über die Sitzung am 23. Februar 2023
16. Fragerecht der Ortschaftsräte

Eppendorf, 10.10.2023

Andreas Strelow
Ortsvorsteher



GEMEINDE EPPENDORF

Der Bürgermeister

Beschlussvorlage
des Ortschaftsrats Großwaltersdorf

Aktenzeichen: 020.06

Punkt der Tagesordnung

6. Anhörung zum Entwurf der 2. Satzung zur Änderung der Elternbeitragssatzung

öffentliche Sitzung _ Sitzungsdatum: 24. Oktober 2023 _ eingereicht durch: Bürgermeister

Vorbereitung: Einbringung des Entwurfs der Satzung in öffentlicher Sitzung des Gemeinderats Eppendorf am 30. Mai 2023
Vorberatung in nichtöffentlicher Sitzung des Hauptausschusses am 19. September 2023

Grundlagen: § 4 Absatz 1 SächsGemO
§§ 2 und 9 SächsKAG
SächsKitaG

Sachdarstellung:

Die Elternbeitragssatzung soll auf Vorschlag der Leitung der Kindertageseinrichtung geändert werden. Der 1. Entwurf wurde in den Gemeinderat am 30. Mai 2023 eingebracht. Anschließend erfolgte eine Abstimmung mit der zuständigen Fachaufsichtsbehörde im Landratsamt Mittelsachsen. Der Hauptausschuss hat in seiner nichtöffentlichen Sitzung am 19. September 2023 den Entwurf vorberaten.

Änderungsbestimmungen:

1. In § 1 Absatz 1 soll präzisiert werden, dass die Festlegungen der Satzung nur für die Einrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Eppendorf gelten. Ausnahmen werden in Absatz 2 geregelt.
- 2.a) § 2 Absatz 2a trifft Festlegungen zur Eingewöhnungszeit. Die Eingewöhnung kann nur in Anspruch genommen werden, wenn das Kind vorher noch nicht in einer Einrichtung betreut wurde. Die Eingewöhnungszeit ist beitragspflichtig. Die Dauer der Eingewöhnung beträgt in der Regel einen Kalendermonat. Der Elternbeitrag wird auf Grundlage einer 4,5-Stunden-Betreuung erhoben.
- 2.b) § 2 Absatz 6 regelt die Erhebung von Betreuungskosten für die Hortbetreuung in den Ferien: Auch während der Ferien gelten die vereinbarten Betreuungszeiten. Wird eine über die vereinbarte Betreuungszeit hinausgehende Betreuung erforderlich, werden weitere Entgelte erhoben (Anlage zu § 4 Absatz 6).
- 3.a) In § 4 Absatz 1 Satz 1 wird eine redaktionelle Änderung vorgenommen: Es werden nicht die gesamten Betriebskosten, sondern lediglich die Personal- und Sachkosten zugrunde gelegt (§ 14 Absätze 1 und 2 SächsKitaG).
- 3.b) Für § 4 Absatz 1 Satz 3 macht sich eine Anpassung an die geltenden Festlegungen der Bekanntmachungssatzung erforderlich. Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen seit 2022 in der



elektronischen Ausgabe des Amtsblattes, sie können zusätzlich im Eppendorfer Anzeiger abgedruckt werden.

3.c) In § 4 Absatz 2 wird die Berechnungsgrundlage für weitere Entgelte präzisiert.

4. Im SächsKitaG wird der Begriff "Gastkinder" nicht verwendet.

5.a) In der Anlage zu § 4 wird ebenfalls der Begriff "Betriebskosten" jeweils durch Begriff "Personal- und Sachkosten" ersetzt.

5.b) Für die Betreuung von "Gastkindern" wird der Elternbeitrag erhoben. Mehrkosten für die Betreuung von "Gastkindern" entstehen nicht.

5.c) Bei Überschreitung der Betreuungszeit innerhalb der Öffnungszeiten wird der ungekürzte Elternbeitrag erhoben. Die Abrechnung erfolgt stundenweise. Wird die Betreuungszeit lediglich an einem oder zwei Tagen überschritten, erfolgt keine Berechnung.

Um eine bessere Lesbarkeit der Satzung zu gewährleisten, kann eine Lesefassung veröffentlicht werden.

Der Hauptausschuss empfiehlt den vorliegenden Entwurf.

Beratungsempfehlung der Verwaltung:

Der Ortschaftsrat Großwaltersdorf nimmt den Entwurf der 2. Satzung zur Änderung der Elternbeitragssatzung vom 10. Oktober 2023 zustimmend zur Kenntnis.

Axel Röthling

Anlage
Synopsis



GEMEINDE EPPENDORF

Der Bürgermeister

Synopse zum Entwurf der 2. Satzung Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege in der Gemeinde Eppendorf vom 10.10.2023

| Lfd. Nr. | Elternbeitragssatzung gültig ab 1. Januar 2018 | Entwurf Änderungsbestimmungen |
|----------|---|---|
| | § 1 Geltungsbereich | § 1 Geltungsbereich |
| 1. | (1) Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Eppendorf im Sinne von § 1 Abs. 2 bis 4 SächsKitaG betreut werden. | (1) Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen <u>in Trägerschaft</u> der Gemeinde Eppendorf im Sinne von § 1 Abs. 2 bis 4 SächsKitaG betreut werden. |
| | (2) Für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft oder in Kindertagespflege im Gebiet der Gemeinde Eppendorf betreut werden, gilt § 4 der Satzung i.V.m. der Anlage zu § 4 der Satzung Abs. 1 bis 5. | (2) Für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft oder in Kindertagespflege im Gebiet der Gemeinde Eppendorf betreut werden, gilt § 4 der Satzung i.V.m. der Anlage zu § 4 der Satzung Abs. 1 bis 5. |
| | § 2 Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages, weitere Entgelte | § 2 Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages, weitere Entgelte |
| | (1) Für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Eppendorf erhebt die Gemeinde Eppendorf Elternbeiträge und weitere Entgelte. | (1) Für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Eppendorf erhebt die Gemeinde Eppendorf Elternbeiträge und weitere Entgelte. |
| | (2) Die Pflicht zur Zahlung der Elternbeiträge entsteht bei der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung mit dem Beginn des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem das Kind letztmalig die Kindertageseinrichtung besucht bzw. zum Ende der Kündigungsfrist. Bei Beendigung des Betreuungsvertrages gem. § 4 Abs. 4 Betreuungssatzung wird der Elternanteil anteilig berechnet. | (2) Die Pflicht zur Zahlung der Elternbeiträge entsteht bei der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung mit dem Beginn des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem das Kind letztmalig die Kindertageseinrichtung besucht bzw. zum Ende der Kündigungsfrist. Bei Beendigung des Betreuungsvertrages gem. § 4 Abs. 4 Betreuungssatzung wird der Elternanteil anteilig berechnet. |

| Lfd. Nr. | Elternbeitragssatzung gültig ab 1. Januar 2018 | Entwurf Änderungsbestimmungen |
|----------|---|--|
| 2.a) | | <p><u>(2a) Die erstmalige Aufnahme eines Kindes in einer Einrichtung bedarf zum Wohle des Kindes einer sorgfältigen Vorbereitung und Durchführung (Eingewöhnung). Die Gestaltung und die Dauer der Eingewöhnungsphase ist von den individuellen Bedingungen des Kindes und seinem Alter abhängig und wird zwischen den Eltern und den pädagogischen Fachkräften abgestimmt und vertraglich vereinbart. Sie beträgt in der Regel einen Kalendermonat. Die Betreuungsgebühr wird auf Grundlage einer täglichen Betreuungszeit von 4,5 Stunden festgesetzt und ist von den Abgabenschuldern an den Träger der Kindertageseinrichtung zu entrichten.</u></p> |
| | <p>(3) Im Falle des Wechsels der Betreuungsart innerhalb der kommunalen Einrichtungen, der nicht zum Monatsersten erfolgt, wird der Elternbeitrag für die überwiegende Betreuungszeit erhoben.</p> | <p>(3) Im Falle des Wechsels der Betreuungsart innerhalb der kommunalen Einrichtungen, der nicht zum Monatsersten erfolgt, wird der Elternbeitrag für die überwiegende Betreuungszeit erhoben.</p> |
| | <p>(4) Die Pflicht zur Zahlung weiterer Entgelte bzw. Elternbeiträge gemäß Absatz 5 der Anlage zu § 4 entsteht mit der Inanspruchnahme der Betreuung.</p> | <p>(4) Die Pflicht zur Zahlung weiterer Entgelte bzw. Elternbeiträge gemäß Absatz 5 der Anlage zu § 4 entsteht mit der Inanspruchnahme der Betreuung.</p> |
| | <p>(5) Der Urlaub des betreuten Kindes führt bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages. Gleiches gilt für</p> <p>a) Krankheit, welche die Dauer von zwei Wochen nicht überschreitet und Kur, welche die Dauer von einer Woche nicht überschreitet sowie</p> <p>b) vorübergehende Betriebsferien und die zeitweise Schließung der Kindertageseinrichtung, welche die Dauer von einem Monat nicht überschreitet</p> <p>Eine Entscheidung über den Wegfall des Elternbeitrages gem. Buchstabe a) erfolgt im jeweiligen Einzelfall nach Vorlage eines schriftlichen Nachweises.</p> | <p>(5) Der Urlaub des betreuten Kindes führt bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages. Gleiches gilt für</p> <p>a) Krankheit, welche die Dauer von zwei Wochen nicht überschreitet und Kur, welche die Dauer von einer Woche nicht überschreitet sowie</p> <p>b) vorübergehende Betriebsferien und die zeitweise Schließung der Kindertageseinrichtung, welche die Dauer von einem Monat nicht überschreitet</p> <p>Eine Entscheidung über den Wegfall des Elternbeitrages gem. Buchstabe a) erfolgt im jeweiligen Einzelfall nach Vorlage eines schriftlichen Nachweises.</p> |
| 2.b) | | <p><u>(6) Für die Betreuung als Hortkind in den Ferien oder an schulfreien Tagen innerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtung gilt: Die Betreuungszeiten für Früh- und Nachmittagshort werden unmittelbar zusammengelegt. Darüber hinausgehender Mehrbedarf wird innerhalb der Öffnungszeiten kostenpflichtig angeboten.</u></p> |

| Lfd. Nr. | Elternbeitragssatzung gültig ab 1. Januar 2018 | Entwurf Änderungsbestimmungen |
|--------------|--|---|
| | § 3 Abgabenschuldner | § 3 Abgabenschuldner |
| | Schuldner des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte sind die Personensorgeberechtigten. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner. | Schuldner des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte sind die Personensorgeberechtigten. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner. |
| | § 4 Höhe der Elternbeiträge und weiteren Entgelte | § 4 Höhe der Elternbeiträge und weiteren Entgelte |
| 3.a) 3.b) | (1) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die zuletzt bekannt gemachten durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart, ohne die Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete. Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu § 4. Die ermittelten Elternbeiträge werden gemeinsam mit den zugrunde gelegten Betriebskosten jährlich bis zum 30. Juni im Amtsblatt der Gemeinde Eppendorf »Eppendorfer Anzeiger« öffentlich bekannt gemacht. Die neuen Beiträge treten jeweils am 1. Januar des folgenden Jahres in Kraft. Die Beiträge sind auf volle EUR-Beträge aufzurunden. Die Höhe der zu entrichtenden weiteren Entgelte je Betreuungsformen und -zeiten sind ebenfalls in Anlage zu § 4 geregelt. | (1) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die zuletzt bekannt gemachten durchschnittlichen <u>Personal- und Sachkosten</u> eines Platzes je Einrichtungsart, ohne die Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete. Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu § 4. <u>Die ermittelten Elternbeiträge sowie die weiteren Entgelte werden gemeinsam mit den durchschnittlichen Personal- und Sachkosten sowie den durchschnittlichen von der Gemeinde gezahlten Geldleistungen für die Kindertagespflege jährlich bis zum 30. Juni öffentlich bekannt gemacht.</u> Die neuen Beiträge treten jeweils am 1. Januar des folgenden Jahres in Kraft. Die Beiträge sind auf volle EUR-Beträge aufzurunden. Die Höhe der zu entrichtenden weiteren Entgelte je Betreuungsformen und -zeiten sind ebenfalls in Anlage zu § 4 geregelt. |
| 3.c) | (2) Berechnungsgrundlage für die weiteren Entgelte sind bei der Inanspruchnahme zusätzlicher Betreuungszeiten innerhalb der Öffnungszeit der Einrichtung die zuletzt bekannt gemachten Betriebskosten, im Übrigen die tatsächlich entstandenen Aufwendungen. | <u>(2) Berechnungsgrundlage für weitere Entgelte sind bei der Inanspruchnahme zusätzlicher Betreuungszeiten die zuletzt bekannt gemachten Personal- und Sachkosten.</u> |
| | § 5 Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge und weiteren Entgelte | § 5 Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge und weiteren Entgelte |
| | (1) Die Höhe des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte wird durch Bescheid der Gemeinde Eppendorf festgesetzt. | (1) Die Höhe des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte wird durch Bescheid der Gemeinde Eppendorf festgesetzt. |

| Lfd. Nr. | Elternbeitragssatzung gültig ab 1. Januar 2018 | Entwurf Änderungsbestimmungen |
|----------|---|---|
| | (2) Der Elternbeitrag für Kinder in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Eppendorf ist jeweils am 1. Werktag eines Monats für den laufenden Monat fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Abgabebescheides. | (2) Der Elternbeitrag für Kinder in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Eppendorf ist jeweils am 1. Werktag eines Monats für den laufenden Monat fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Abgabebescheides. |
| 4. | (3) Die weiteren Entgelte und der Elternbeitrag für Gastkinder werden am Ende des Monats für den abgelaufenen Monat fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Abgabebescheides. | (3) Die weiteren Entgelte und der Elternbeitrag für <u>Kinder, die einen begrenzten Zeitraum ein Betreuungsangebot in Anspruch nehmen</u> werden am Ende des Monats für den abgelaufenen Monat fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Abgabebescheides. |
| | Anlage zu § 4 der Elternbeitragssatzung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 8. Dezember 2015 | Anlage zu § 4 der Elternbeitragssatzung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 8. Dezember 2015 |
| 5.a) | <p>(1) Der monatliche Elternbeitrag beträgt</p> <p>1. bei der Betreuung als Kinderkrippenkind gemäß § 1 Abs. 2 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich neun Stunden 20 % der zuletzt bekanntgemachten durchschnittlichen Betriebskosten. § 4 Abs. 1 ist zu beachten.</p> <p>2. bei der Betreuung als Kindergartenkind gemäß § 1 Abs. 3 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich neun Stunden 23 % der zuletzt bekanntgemachten durchschnittlichen Betriebskosten. § 4 Abs. 1 ist zu beachten.</p> <p>3. bei der Betreuung als Hortkind gemäß § 1 Abs. 4 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich sechs Stunden 23 % der zuletzt bekanntgemachten durchschnittlichen Betriebskosten. § 4 Abs. 1 ist zu beachten.</p> <p>Bei der Kindertagespflege wird ein Elternbeitrag erhoben für Kinder:</p> <ul style="list-style-type: none"> – bis zum 3. Lebensjahr nach Ziffer 1 und – ab Vollendung des 3. Lebensjahres nach Ziffer 2. | <p>(1) Der monatliche Elternbeitrag beträgt</p> <p>1. bei der Betreuung als Kinderkrippenkind gemäß § 1 Abs. 2 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich neun Stunden 20 % der zuletzt bekanntgemachten durchschnittlichen <u>Personal- und Sachkosten</u>. § 4 Abs. 1 ist zu beachten.</p> <p>2. bei der Betreuung als Kindergartenkind gemäß § 1 Abs. 3 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich neun Stunden 23 % der zuletzt bekanntgemachten durchschnittlichen <u>Personal- und Sachkosten</u>. § 4 Abs. 1 ist zu beachten.</p> <p>3. bei der Betreuung als Hortkind gemäß § 1 Abs. 4 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich sechs Stunden 23 % der zuletzt bekanntgemachten durchschnittlichen <u>Personal- und Sachkosten</u>. § 4 Abs. 1 ist zu beachten.</p> <p>Bei der Kindertagespflege wird ein Elternbeitrag erhoben für Kinder:</p> <ul style="list-style-type: none"> – bis zum 3. Lebensjahr nach Ziffer 1 und – ab Vollendung des 3. Lebensjahres nach Ziffer 2. |
| | (2) Wird im Betreuungsvertrag eine kürzere bzw. längere als die in Absatz 1 genannte Betreuungsdauer vereinbart, berechnet sich der Elternbeitrag anteilig im Verhältnis der vereinbarten Betreuungszeit zur Betreuungszeit nach Absatz 1. | (2) Wird im Betreuungsvertrag eine kürzere bzw. längere als die in Absatz 1 genannte Betreuungsdauer vereinbart, berechnet sich der Elternbeitrag anteilig im Verhältnis der vereinbarten Betreuungszeit zur Betreuungszeit nach Absatz 1. |

| Lfd. Nr. | Elternbeitragssatzung gültig ab 1. Januar 2018 | Entwurf Änderungsbestimmungen |
|----------|---|---|
| | <p>(3) Für Eltern mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung besuchen oder in Kindertagespflege betreut werden, ermäßigt sich der nach Absatz 1 und 2 gebildete Elternbeitrag wie folgt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für das 2. Kind um 40 vom Hundert, 2. für das 3. Kind um 80 vom Hundert, 3. jedes weitere Kind ist freigestellt. <p>Die Ermäßigungen gem. Satz 1 werden nur gewährt, wenn die Bedarfskriterien zur Ausgestaltung des Förderangebotes in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege gem. geltendem Beschluss des Jugendhilfeausschusses Mittelsachsen eingehalten sind.</p> | <p>(3) Für Eltern mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung besuchen oder in Kindertagespflege betreut werden, ermäßigt sich der nach Absatz 1 und 2 gebildete Elternbeitrag wie folgt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für das 2. Kind um 40 vom Hundert, 2. für das 3. Kind um 80 vom Hundert, 3. jedes weitere Kind ist freigestellt. <p>Die Ermäßigungen gem. Satz 1 werden nur gewährt, wenn die Bedarfskriterien zur Ausgestaltung des Förderangebotes in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege gem. geltendem Beschluss des Jugendhilfeausschusses Mittelsachsen eingehalten sind.</p> |
| | <p>(4) Für Alleinerziehende ermäßigt sich der Elternbeitrag wie folgt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für das 1. Kind um 10 vom Hundert, 2. für das 2. Kind um 50 vom Hundert, 3. für das 3. Kind um 90 vom Hundert, 4. jedes weitere Kind ist freigestellt. <p>Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.</p> | <p>(4) Für Alleinerziehende ermäßigt sich der Elternbeitrag wie folgt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für das 1. Kind um 10 vom Hundert, 2. für das 2. Kind um 50 vom Hundert, 3. für das 3. Kind um 90 vom Hundert, 4. jedes weitere Kind ist freigestellt. <p>Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.</p> |
| 5. b) | <p>(5) Für Gastkinder werden Elternbeiträge entsprechend Absatz 1 und 2 erhoben. Gastkinder sind Kinder, die in Ausnahmefällen für eine tageweise Betreuung einen Gastplatz in Kindertageseinrichtungen in Anspruch nehmen, wenn in der Einrichtung freie Plätze bestehen und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 12 Absatz 2 SächsKitaG entsteht. Auch Kinder, die Freizeitangebote des Hortes zeitweilig nutzen wollen, sind Gastkinder.</p> | <p><u>(5) Für Kinder, die nach § 3 Betreuungssatzung für einen begrenzten Zeitraum die Betreuungsangebote wahrnehmen wollen, werden monatliche Elternbeiträge entsprechend Absätze 1 bis 4 erhoben. Satz 1 gilt auch für Kinder, die die Freizeitangebote des Hortes zeitweilig nutzen wollen.</u></p> |
| | <p>(6) Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer innerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtung überschritten, werden weitere Entgelte nach folgenden Maßgaben erhoben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die Betreuung als Kinderkrippenkind für jede weitere Stunde ein weiteres Entgelt von 5,15 Euro. 2. für die Betreuung als Kindergartenkind für jede weitere Stunde ein weiteres Entgelt von 2,38 Euro. | <p><u>(6) Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer innerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtung an mehr als zwei Tagen im Monat überschritten, wird für jede angefangene Stunde ein weiteres Entgelt nach folgender Maßgabe erhoben:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <u>1. für die Betreuung als Kinderkrippenkind 1/189 des zuletzt bekannt gemachten festgesetzten Elternbeitrages</u> <u>2. für die Betreuung als Kindergartenkind 1/189 des zuletzt bekannt gemachten festgesetzten Elternbeitrages</u> |

| Lfd. Nr. | Elternbeitragssatzung gültig ab 1. Januar 2018 | Entwurf Änderungsbestimmungen |
|----------|--|---|
| | <p>3. für die Betreuung als Hortkind für jede weitere Stunde ein weiteres Entgelt von 2,09 Euro.</p> <p>Weiter Entgelte werden nur erhoben, wenn die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer an mehr als zwei Tagen überschritten wurde.</p> | <p><u>3. für die Betreuung als Hortkind 1/126 des zuletzt bekannt gemachten festgesetzten Elternbeitrages.</u></p> |
| | <p>(7) Für Kinder, die nach Ablauf der Öffnungszeit der Kindertageseinrichtung noch nicht abgeholt worden sind, wird ein weiteres Entgelt von 23,23 Euro je angefangene Stunde erhoben.</p> | <p>(7) Für Kinder, die nach Ablauf der Öffnungszeit der Kindertageseinrichtung noch nicht abgeholt worden sind, wird ein weiteres Entgelt von 23,23 Euro je angefangene Stunde erhoben.</p> |



GEMEINDE EPPENDORF

Der Bürgermeister

Beratungsvorlage
des Ortschaftsrats Großwaltersdorf

Aktenzeichen: 020.06

Punkt der Tagesordnung

7. Anhörung zum Entwurf der Satzung zur Änderung der Betreuungssatzung

öffentliche Sitzung _ Sitzungsdatum: 24. Oktober 2023 _ eingereicht durch: Bürgermeister

Vorbereitung: Einbringung öffentliche Sitzung des Gemeinderats Eppendorf am 30. Mai 2023
Vorberatung nichtöffentliche Sitzung des Hauptausschusses am 19. September 2023

Grundlagen: § 4 Absatz 1 SächsGemO
SächsKitaG

Sachdarstellung:

Die Betreuungssatzung soll auf Vorschlag der Leitung der Kindertageseinrichtung geändert werden. Der 1. Entwurf wurde in den Gemeinderat am 30. Mai 2023 eingebracht. Anschließend erfolgte eine Abstimmung mit der zuständigen Fachaufsichtsbehörde im Landratsamt Mittelsachsen. Daraus ergeben sich Änderungen des Entwurfs. Der Hauptausschuss hat in seiner nichtöffentlichen Sitzung am 19. September 2023 den Entwurf vorberaten.

Änderungsbestimmungen:

1. In § 1 soll noch einmal klargestellt werden, dass die Satzung nur für die Betreuungseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Eppendorf gilt.
2. Die festgesetzten Betreuungszeiten sollen für die tägliche Betreuung gelten. Eine wöchentliche Aufrechnung soll es nicht mehr geben. Die Betreuungszeiten wurde wie bisher bis zu einer täglichen Betreuungszeit von max. neun Stunden für die Kinderkrippe und den Kindergarten festgesetzt, da die Kostenbeteiligung des Freistaates von einer maximalen täglichen Betreuungszeit von neun Stunden ausgeht.
3. Die Regelung für die Betreuung von „Gastkindern“ wird neu gefasst. Die geltenden Bestimmungen werden konkretisiert. Es ist ein Betreuungsvertrag abzuschließen; die Leitung der Einrichtung entscheidet über die Aufnahme.
4. § 4 Absatz 3 regelt ausschließlich das Verfahren zur Änderung der täglichen Betreuungszeit. § 4 Absatz 5 räumt den Vertragsparteien ein ordentliches Kündigungsrecht und darüber hinaus der Gemeinde Eppendorf ein außerordentliches Kündigungsrecht ein; die Aufzählung ist nicht abschließend und setzt in jedem Falle eine Einzelbewertung sowie einen Beschluss des Gemeinderats voraus.
5. Die Versorgung mit einem Mittagessen wird durch die Personensorgeberechtigten mit dem Anbieter vertraglich geregelt.



6. § 7 Absatz 2 Nr. 4 konkretisiert den Begriff "Essensversorgung".

Um eine bessere Lesbarkeit der Satzung zu gewährleisten, kann eine Lesefassung veröffentlicht werden.

Der Hauptausschuss empfiehlt den vorliegenden Entwurf.

Beratungsempfehlung der Verwaltung:

Der Ortschaftsrat Großwaltersdorf nimmt den Entwurf der Satzung zur Änderung der Betreuungssatzung vom 10. Oktober 2023 zustimmend zur Kenntnis.

Axel Röthling

Anlage
Synopsis



GEMEINDE EPPENDORF

Der Bürgermeister

Synopse zum Entwurf der Satzung zur Änderung der Satzung über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Eppendorf vom 10.10.2023

| Lfd. Nr. | Betreuungssatzung gültig ab 7. August 2017 | 2. Entwurf Änderungsbestimmungen |
|----------|--|--|
| | § 1 Geltungsbereich | § 1 Geltungsbereich |
| 1. | Diese Satzung gilt für Erziehungsberechtigte, die ihre Kinder in den Kindereinrichtungen der Gemeinde Eppendorf im Sinne von § 1 Abs. 2 – 4 SächsKitaG (Kindertageseinrichtungen) angemeldet haben. | Diese Satzung gilt für Erziehungsberechtigte, die ihre Kinder in den Kindereinrichtungen <u>in Trägerschaft</u> der Gemeinde Eppendorf im Sinne von § 1 Abs. 2 – 4 SächsKitaG (Kindertageseinrichtungen) angemeldet haben. |
| | § 2 Betreuungsangebote, Abschluss eines Betreuungsvertrages | § 2 Betreuungsangebote, Abschluss eines Betreuungsvertrages |
| | (1) In den Kindertageseinrichtungen werden die Kinder auf Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung (Betreuungsvertrag) zwischen den Erziehungsberechtigten und der Gemeinde Eppendorf für die dort festgelegte Betreuungsdauer betreut. Änderungen der Betreuungsdauer bedürfen einer Änderung des Betreuungsvertrages. Wird die vertraglich festgelegte Betreuungsdauer in einem Monat um mindestens fünf Stunden überschritten, ist der Betreuungsvertrag ab dem Folgemonat entsprechend anzupassen. | (1) In den Kindertageseinrichtungen werden die Kinder auf Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung (Betreuungsvertrag) zwischen den Erziehungsberechtigten und der Gemeinde Eppendorf für die dort festgelegte Betreuungsdauer betreut. Änderungen der Betreuungsdauer bedürfen einer Änderung des Betreuungsvertrages. Wird die vertraglich festgelegte Betreuungsdauer in einem Monat um mindestens fünf Stunden überschritten, ist der Betreuungsvertrag ab dem Folgemonat entsprechend anzupassen. |
| 2.a) | (2) In der Kinderkrippe werden innerhalb der Öffnungszeiten folgende Betreuungszeiten angeboten: 1. 4,5 Stunden (ohne Schlafplatz) 2. 6 Stunden 3. 9 Stunden | <u>(2) In der Kinderkrippe bietet die Gemeinde Eppendorf innerhalb der Öffnungszeiten Betreuungszeiten von bis zu</u> <u>1. 4,5 Stunden</u> <u>2. 6 Stunden</u> <u>3. 9 Stunden</u> <u>täglich an.</u> |



| Lfd. Nr. | Betreuungssatzung gültig ab 7. August 2017 | 2. Entwurf Änderungsbestimmungen |
|----------|---|---|
| 2.b) | <p>(3) Im Kindergarten werden innerhalb der Öffnungszeiten folgende Betreuungszeiten angeboten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. 4,5 Stunden (ohne Schlafplatz) 2. 6 Stunden 3. 9 Stunden. | <p><u>(3) Im Kindergarten bietet die Gemeinde Eppendorf innerhalb der Öffnungszeiten Betreuungszeiten von bis zu</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <u>1. 4,5 Stunden</u> <u>2. 6 Stunden</u> <u>3. 9 Stunden</u> <p><u>täglich an.</u></p> |
| 2.c) | <p>(4) In Horten werden innerhalb der Öffnungszeiten folgende Betreuungszeiten angeboten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. 5 Stunden im Nachmittagshort 2. 6 Stunden im Früh- und Nachmittagshort. <p>Die Betreuung im Frühhort entspricht der Betreuungszeit von der Öffnung der entsprechenden Horteinrichtung bis zum Unterrichtsbeginn, der für das zu betreuende Kind maßgebend ist; die Betreuung im Nachmittagshort umfasst die Betreuungszeit nach dem Unterrichtsende und Schließung der jeweiligen Horteinrichtung. Der nahtlose Übergang zwischen planmäßigem Unterricht und Hortbetreuung wird gewährleistet.</p> | <p><u>(4) Für die Hortbetreuung bietet die Gemeinde Eppendorf innerhalb der Öffnungszeiten Betreuungsangebote von bis zu:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <u>1. 5 Stunden im Nachmittagshort</u> <u>2. 6 Stunden im Früh- und Nachmittagshort</u> <p><u>täglich an.</u></p> <p>Die Betreuung im Frühhort entspricht der Betreuungszeit von der Öffnung der entsprechenden Horteinrichtung bis zum Unterrichtsbeginn, der für das zu betreuende Kind maßgebend ist; die Betreuung im Nachmittagshort umfasst die Betreuungszeit nach dem Unterrichtsende und Schließung der jeweiligen Horteinrichtung. Der nahtlose Übergang zwischen planmäßigem Unterricht und Hortbetreuung wird gewährleistet.</p> |
| 2.d) | <p>(5) Die Betreuungszeiten nach Abs. 2 bis 4 verstehen sich als zu ermittelnde durchschnittliche tägliche Betreuungszeiten innerhalb eines Zeitraums von einer Kalenderwoche.</p> | |
| 2.d) | <p>(6) Die Erhebung der Elternbeiträge und weiteren Entgelte erfolgt auf der Grundlage der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten durch Erlass eines Abgabenbescheides.</p> | <p><u>(5) Die Erhebung der Elternbeiträge und weiteren Entgelte erfolgt auf der Grundlage der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten durch Erlass eines Abgabenbescheides.</u></p> |
| 3. | <p style="text-align: center;">§ 3 Gastkinder</p> | <p style="text-align: center;"><u>§ 3</u> <u>Betreuungsangebote für einen begrenzten Zeitraum</u></p> |
| 3. | <p>(1) Kinder können in Ausnahmefällen für eine tageweise Betreuung einen Gastplatz in einer Kindertageseinrichtung in Anspruch nehmen, wenn in der jeweiligen Einrichtung freie Plätze bestehen und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 12 Abs. 2 SächsKitaG entsteht. Der Besuch durch das Gastkind ist bei der Leitung der jeweiligen</p> | <p><u>Kinder können für einen begrenzten Zeitraum das Betreuungsangebot wahrnehmen, wenn in der jeweiligen Einrichtung freie Plätze, die nicht durch einen Betreuungsvertrag belegt sind, zur Verfügung stehen und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 12 Absatz 2 SächsKitaG entsteht. Die Betreuung ist bei der Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung</u></p> |

| Lfd. Nr. | Betreuungssatzung gültig ab 7. August 2017 | 2. Entwurf Änderungsbestimmungen |
|----------|---|---|
| | Kindertageseinrichtung schriftlich vor der Aufnahme von den Erziehungsberechtigten zu beantragen. | <u>schriftlich vor der Aufnahme zu beantragen. § 2 Absatz 1 Satz 1 sowie § 4 Absatz 2 Satz 3 gelten entsprechend. Im Betreuungsvertrag ist zusätzlich der vereinbarte Betreuungszeitraum zu vermerken.</u> |
| | (2) Gastkinder werden auf Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung (Gastplatzvertrag) zwischen den Erziehungsberechtigten und der Gemeinde Eppendorf, abzuschließen durch die Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung, betreut. | |
| | § 4 Anmeldung, Abmeldung, Änderung, Kündigung und Beendigung der Betreuung | § 4 Anmeldung, Abmeldung, Änderung, Kündigung und Beendigung der Betreuung |
| | (1) Die Anmeldung und die Abmeldung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung oder der Antrag zur Änderung des Betreuungsvertrages erfolgt schriftlich durch die Erziehungsberechtigten bei der Leitung der Kindertageseinrichtung. | (1) Die Anmeldung und die Abmeldung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung oder der Antrag zur Änderung des Betreuungsvertrages erfolgt schriftlich durch die Erziehungsberechtigten bei der Leitung der Kindertageseinrichtung. |
| | (2) Die Anmeldung für die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung sollte ein Jahr, aber mindestens sechs Monate vor Beginn der beabsichtigten Aufnahme des Kindes in die Einrichtung erfolgen. Der Antrag für die Aufnahme in den Hort soll in der Regel bis Ende Februar des laufenden Jahres für das neue Schuljahr gestellt werden. Über die Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung entscheidet die Leitung der Kindertageseinrichtung. | (2) Die Anmeldung für die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung sollte ein Jahr, aber mindestens sechs Monate vor Beginn der beabsichtigten Aufnahme des Kindes in die Einrichtung erfolgen. Der Antrag für die Aufnahme in den Hort soll in der Regel bis Ende Februar des laufenden Jahres für das neue Schuljahr gestellt werden. Über die Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung entscheidet die Leitung der Kindertageseinrichtung. |
| 4.a) | (3) Die Abmeldung eines Kindes aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch die Kündigung des Betreuungsvertrages. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Monatsende. Die Änderung des Betreuungsvertrages zur Erhöhung der Betreuungszeit ist jeweils zum 1. des Folgemonats möglich. Die Änderung des Betreuungsvertrages zur Verringerung der wöchentlichen Betreuungszeit erfolgt entsprechend Sätze 2 und 3. | <u>(3) Im Betreuungsvertrag wird die gewünschte tägliche Betreuungsdauer vereinbart. Werden Änderungen in der Betreuungsdauer gewünscht, ist dies der Leitung der Einrichtung in der Regel einen Monat im Voraus schriftlich mitzuteilen. Die gewünschte Änderung wird zu Beginn des Folgemonats wirksam.</u> |

| Lfd. Nr. | Betreuungssatzung gültig ab 7. August 2017 | 2. Entwurf Änderungsbestimmungen |
|----------|---|---|
| | <p>(4) Auch ohne eine Kündigung endet der Betreuungsvertrag</p> <ul style="list-style-type: none"> • für Kindergartenkinder mit Eintritt des Kindes in die Schule; • für Hortkinder der Klassenstufe 4 nach dem letzten Unterrichtstag vor den Sommerferien. Soll die Betreuung in den sich anschließenden Sommerferien in einer Horteinrichtung der Gemeinde Eppendorf fortgesetzt werden, muss der Betreuungsbedarf schriftlich von den Erziehungsberechtigten bis spätestens 31. Mai des laufenden Jahres beantragt werden. | <p>(4) Auch ohne eine Kündigung endet der Betreuungsvertrag</p> <ul style="list-style-type: none"> • für Kindergartenkinder mit Eintritt des Kindes in die Schule; • für Hortkinder der Klassenstufe 4 nach dem letzten Unterrichtstag vor den Sommerferien. Soll die Betreuung in den sich anschließenden Sommerferien in einer Horteinrichtung der Gemeinde Eppendorf fortgesetzt werden, muss der Betreuungsbedarf schriftlich von den Erziehungsberechtigten bis spätestens 31. Mai des laufenden Jahres beantragt werden. |
| 4. b) | <p>(5) Die Gemeinde Eppendorf kann den Betreuungsvertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zum Monatsende mit einer Kündigungsfrist von 14 Tagen kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Erziehungsberechtigten mit der Zahlung des Elternbeitrages in Verzug sind, und die Höhe des rückständigen Elternbeitrages zwei Monatsbeträge oder mehr beträgt, 2. im Rahmen der Betreuung festgestellt wird, dass die Betreuung in der Einrichtung für das Wohl des Kindes nicht die geeignete ist, 3. die Kindertageseinrichtung geschlossen wird. | <p><u>(5) Den Vertragsparteien steht ein Kündigungsrecht mit einer Frist von einem Monat zum Ende des darauffolgenden Monats zu. Die Kündigung ist gegenüber der Leitung der Kindertageseinrichtung schriftlich zu erklären. Der Gemeinderat Eppendorf steht ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, insbesondere, wenn sich die Personensorgeberechtigten verschuldet mit der Zahlung von zwei Monatsbeiträgen bzw. mit zwei wegen Vorliegen der Ermäßigungsvoraussetzungen geminderten monatlichen Beiträgen im Rückstand befinden und/oder gegen die Bestimmungen des Vertrages oder der Hausordnung der Kindertageseinrichtung verstoßen haben.</u></p> |
| 5. | <p>§ 5 Essensversorgung</p> | |
| 5. | <p>In den Kindertageseinrichtungen stellt die Gemeinde Eppendorf eine Essensversorgung sicher, soweit dies nach der Konzeption der jeweiligen Einrichtung erforderlich ist.</p> | |
| | <p>§ 6 Mitwirkung der Erziehungsberechtigten in der Elternversammlung</p> | <p>§ 6 Mitwirkung der Erziehungsberechtigten in der Elternversammlung</p> |
| | <p>Die Elternversammlung dient der Beteiligung der Erziehungsberechtigten an allen wesentlichen Angelegenheiten, die die Kindertageseinrichtung betreffen.</p> | <p>Die Elternversammlung dient der Beteiligung der Erziehungsberechtigten an allen wesentlichen Angelegenheiten, die die Kindertageseinrichtung betreffen.</p> |

| Lfd. Nr. | Betreuungssatzung gültig ab 7. August 2017 | 2. Entwurf Änderungsbestimmungen |
|----------|---|--|
| | Die Elternversammlung wählt den Elternbeirat. | Die Elternversammlung wählt den Elternbeirat. |
| | § 7 Mitwirkung der Erziehungsberechtigten im Elternbeirat | § 7 Mitwirkung der Erziehungsberechtigten im Elternbeirat |
| | <p>(1) Der Elternbeirat hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anregungen für die Organisation und Gestaltung der Kindertageseinrichtung zu geben, • Unterstützung der Fachkräfte bei der Gestaltung von Veranstaltungen, • Wünsche, Anregungen und Vorschläge, die von den Erziehungsberechtigten an ihn herangetragen werden, der Leitung der Kindertageseinrichtung oder der Gemeinde Eppendorf zu übermitteln • das Verständnis der Öffentlichkeit für die Arbeit und die Bedürfnisse der Kindertageseinrichtung zu gewinnen. | <p>(1) Der Elternbeirat hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anregungen für die Organisation und Gestaltung der Kindertageseinrichtung zu geben, • Unterstützung der Fachkräfte bei der Gestaltung von Veranstaltungen, • Wünsche, Anregungen und Vorschläge, die von den Erziehungsberechtigten an ihn herangetragen werden, der Leitung der Kindertageseinrichtung oder der Gemeinde Eppendorf zu übermitteln <p>das Verständnis der Öffentlichkeit für die Arbeit und die Bedürfnisse der Kindertageseinrichtung zu gewinnen.</p> |
| 6. | <p>(2) Vor wichtigen Entscheidungen der Gemeinde Eppendorf die die Kindertageseinrichtung betreffen, ist der Elternbeirat anzuhören. Hierzu gehören insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Festlegung der Öffnungszeiten, 2. die Erarbeitung oder Änderung der Konzeption der Kindertageseinrichtung, 3. die Durchführung von Baumaßnahmen, die den laufenden Betrieb der Kindertageseinrichtung beeinträchtigen, 4. Änderungen bei der Essensversorgung, 5. die Durchführung zusätzlicher Angebote in der Kindertageseinrichtung, deren Kosten die Erziehungsberechtigten zu tragen haben, 6. der Wechsel des Trägers der Einrichtung, 7. die Schließung der Einrichtung oder die Zusammenlegung mit einer anderen Einrichtung, 8. die Kostengestaltung. | <p>(2) Vor wichtigen Entscheidungen der Gemeinde Eppendorf die die Kindertageseinrichtung betreffen, ist der Elternbeirat anzuhören. Hierzu gehören insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Festlegung der Öffnungszeiten, 2. die Erarbeitung oder Änderung der Konzeption der Kindertageseinrichtung, 3. die Durchführung von Baumaßnahmen, die den laufenden Betrieb der Kindertageseinrichtung beeinträchtigen, 4. Änderungen bei der Bereitstellung des Mittagessens, 5. die Durchführung zusätzlicher Angebote in der Kindertageseinrichtung, deren Kosten die Erziehungsberechtigten zu tragen haben, 6. der Wechsel des Trägers der Einrichtung, 7. die Schließung der Einrichtung oder die Zusammenlegung mit einer anderen Einrichtung, 8. die Kostengestaltung. |
| | <p>(3) Die Mitglieder des Elternbeirats werden durch die Erziehungsberechtigten in der Elternversammlung gewählt. Die Zahl der Elternbeiratsmitglieder soll mindestens drei Mitglieder betragen. Sie soll elf Mitglieder nicht überschreiten. Die Mitgliedschaft im Elternbeirat beginnt mit der Verkündung des Wahlergebnisses und endet mit Amtsantritt des neuen Elternbeirates. Sie endet auch, wenn kein Kind</p> | <p>(3) Die Mitglieder des Elternbeirats werden durch die Erziehungsberechtigten in der Elternversammlung gewählt. Die Zahl der Elternbeiratsmitglieder soll mindestens drei Mitglieder betragen. Sie soll elf Mitglieder nicht überschreiten. Die Mitgliedschaft im Elternbeirat beginnt mit der Verkündung des Wahlergebnisses und endet mit Amtsantritt des neuen Elternbeirates. Sie endet auch, wenn kein Kind</p> |

| Lfd. Nr. | Betreuungssatzung gültig ab 7. August 2017 | 2. Entwurf Änderungsbestimmungen |
|----------|---|---|
| | des Mitgliedes mehr die Kindertageseinrichtung besucht. | des Mitgliedes mehr die Kindertageseinrichtung besucht. |
| | (4) Wahlberechtigt und wählbar sind in der Elternversammlung anwesende Erziehungsberechtigte. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Erziehungsberechtigten erhält. Die Erziehungsberechtigten haben für jedes ihrer in die Kindertageseinrichtung aufgenommenen Kinder eine gemeinsame Stimme. | (4) Wahlberechtigt und wählbar sind in der Elternversammlung anwesende Erziehungsberechtigte. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Erziehungsberechtigten erhält. Die Erziehungsberechtigten haben für jedes ihrer in die Kindertageseinrichtung aufgenommenen Kinder eine gemeinsame Stimme. |
| | (5) Im Anschluss an die Wahl tritt der Elternbeirat zur konstituierenden Sitzung zusammen und kann mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden und dessen Vertreter wählen. An den Sitzungen des Elternbeirats sollen in der Regel ein Beauftragter der Gemeinde Eppendorf sowie die Leitung der Kindertageseinrichtung teilnehmen. | (5) Im Anschluss an die Wahl tritt der Elternbeirat zur konstituierenden Sitzung zusammen und kann mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden und dessen Vertreter wählen. An den Sitzungen des Elternbeirats sollen in der Regel ein Beauftragter der Gemeinde Eppendorf sowie die Leitung der Kindertageseinrichtung teilnehmen. |
| | § 8 Gemeinnützigkeit | § 8 Gemeinnützigkeit |
| | (1) Die Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Gemeinde Eppendorf verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck ist die Förderung von Bildung und Erziehung von Kindern im Vorschul- und Grundschulalter sowie die Ergänzung der Erziehung der Kinder in der Familie. Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung der Kinderkrippe, des Kindergartens und Horten. | (1) Die Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Gemeinde Eppendorf verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck ist die Förderung von Bildung und Erziehung von Kindern im Vorschul- und Grundschulalter sowie die Ergänzung der Erziehung der Kinder in der Familie. Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung der Kinderkrippe, des Kindergartens und Horten. |
| | (2) Die Kindertageseinrichtungen sind selbstlos tätig; sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. | (2) Die Kindertageseinrichtungen sind selbstlos tätig; sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. |
| | (3) Mittel der Kindertageseinrichtungen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gemeinde Eppendorf erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Kindertageseinrichtungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Kindertageseinrichtungen fremd sind, begünstigt werden. | (3) Mittel der Kindertageseinrichtungen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gemeinde Eppendorf erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Kindertageseinrichtungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Kindertageseinrichtungen fremd sind, begünstigt werden. |

| Lfd. Nr. | Betreuungssatzung gültig ab 7. August 2017 | 2. Entwurf Änderungsbestimmungen |
|-------------|---|---|
| | (4) Die Gemeinde Eppendorf erhält bei Auflösung oder Wegfall der Kindertageseinrichtungen oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlage zurück. | (4) Die Gemeinde Eppendorf erhält bei Auflösung oder Wegfall der Kindertageseinrichtungen oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlage zurück. |



GEMEINDE EPPENDORF

Der Bürgermeister

Beratungsvorlage
des Ortschaftsrats Großwaltersdorf

Aktenzeichen: 020.06

Punkt der Tagesordnung

8. Anhörung zum Entwurf der 2. Satzung zur Änderung der Bestattungshallensatzung

öffentliche Sitzung _ Sitzungsdatum: 24. Oktober 2023 _ eingereicht durch: Bürgermeister

Vorbereitung: Einbringung öffentliche Sitzung des Gemeinderats Eppendorf am 30. Mai 2023
Vorberatung nichtöffentliche Sitzung des Hauptausschusses am 19. September 2023

Grundlagen: §§ 4 und 14 SächsGemO
§§ 2 und 9 SächsKAG

Sachdarstellung:

Auf Grundlage des § 2 Absatz 1 SächsBestG betreibt und unterhält die Gemeinde Eppendorf unter anderm in Großwaltersdorf eine Trauerhalle. Die Halle dient der Durchführung von Trauerfeiern. Die derzeit gültige Kostensatzung legt die Gebühr für die Nutzung der Trauerhalle auf 75,00 Euro fest. Nunmehr wurden umfangreiche Investitions- bzw. Sanierungsmaßnahmen durchgeführt. Aus Anlass dieser Maßnahmen wurde eine neue Kostenkalkulation erstellt.

Es wird vorgeschlagen, die Benutzungsgebühr für alle Trauerhallen der Gemeinde Eppendorf auf 110,00 Euro festzusetzen. Das entspricht einem Kostendeckungsgrad von 20 % der durchschnittlichen Kosten pro Hallennutzung.

Der Hauptausschuss hat in seiner nichtöffentlichen Sitzung am 19. September 2023 den vorliegenden Entwurf vorberaten.

Beratungsempfehlung der Verwaltung:

Der Ortschaftsrat Großwaltersdorf nimmt den Entwurf der Satzung zur Änderung der Bestattungshallensatzung vom 10. Oktober 2023 zustimmend zur Kenntnis.

Axel Röthling

Anlage
Entwurf der 2. Satzung zur Änderung der Bestattungshallensatzung



GEMEINDE EPPENDORF

Der Bürgermeister

Entwurf der 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungshallen der Gemeinde Eppendorf vom 10.10.2023

Aufgrund

- der §§ 4, 14 und 28 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, und
- der §§ 2 und 9 ff. des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist,

hat der Gemeinderat Eppendorf in seiner öffentlichen Sitzung am ____ beschlossen, die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungshallen der Gemeinde Eppendorf vom 16. April 2013, geändert mit Satzung vom 31. März 2015 wie folgt zu ändern:

Artikel 1 Änderungsbestimmungen

1. Titel:

- a) Das Wort „Bestattungshallen“ wird durch das Wort „**Trauerhallen**“ ersetzt.
- b) Das Wort „Bestattungshallensatzung“ wird durch das Wort „**Trauerhallengebührensatzung**“ ersetzt.

2. § 1 Absatz 1:

- a) Im Satz 1 wird das Wort Bestattungshallen durch das Wort „**Trauerhallen**“ ersetzt.
- b) Im Satz 3 wird das Wort „Bestattungshallen“ durch das Wort „**Trauerhallen**“ ersetzt.

3. In § 1 Absatz 2 wird das Wort „Bestattungshallen“ durch das Wort „**Trauerhallen**“ ersetzt.

4. § 5 wird wie folgt gefasst:

Für die Benutzung einer Trauerhalle wird eine Gebühr von **110,00 Euro** je Trauerfeier festgesetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Monat nach ihrer Bekanntmachung in Kraft



GEMEINDE EPPENDORF

Der Bürgermeister

Aktenzeichen: 020.6

Beratungsvorlage
des Ortschaftsrats Großwaltersdorf

Punkt der Tagesordnung

9. Anhörung zum Entwurf der Satzung zur Aufhebung der Hebesatzsatzung

öffentliche Sitzung _ Sitzungsdatum: 24. Oktober 2023 _ eingereicht durch: Bürgermeister

Vorbereitung: Beschluss der Haushaltssatzung 2023/2024 in öffentlicher Sitzung am 25. April 2023
Einbringung öffentliche Sitzung des Gemeinderats am 30. Mai 2023
Vorberatung nichtöffentliche Sitzung des Hauptausschusses am 19. September 2023

Grundlagen: § 4 Absatz 1 SächsGemO
§ 25 GrStG
§ 16 GewStG
§ 7 SächsKAG

Sachdarstellung:

Der Gemeinderat Eppendorf hat mit Beschluss vom 25. April 2023 die Haushaltssatzung 2023/2024 erlassen und die Hebesätze für die Grundsteuer A, die Grundsteuer B und die Gewerbesteuer festgesetzt. Demnach werden die Hebesätze für das Haushaltsjahr 2024 verändert. Die Festlegungen der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 stimmen nicht mehr mit den Festsetzungen der Hebesatzsatzung überein. In Abstimmung mit der Rechtsaufsichtsbehörde ist die Hebesatzsatzung zum 1. Januar 2024 aufzuheben. Die Festsetzungen der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr sind anzuwenden.

Der Hauptausschuss hat den Entwurf der Satzung in seiner nichtöffentlichen Sitzung am 19. September 2023 vorberaten.

Beratungsempfehlung der Verwaltung:

Der Ortschaftsrat Großwaltersdorf nimmt den Entwurf der Satzung zur Aufhebung der Hebesatzsatzung vom 10. Oktober 2023 zustimmend zur Kenntnis.

Axel Röthling

Anlage
Entwurf der Aufhebungssatzung



GEMEINDE EPPENDORF

Der Bürgermeister

Entwurf der Satzung zum Außer-Kraft-Treten der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer vom 10.10.2023

Der Gemeinderat der Gemeinde Eppendorf hat aufgrund des

- § 25 Grundsteuergesetz vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) geändert worden ist,
- § 16 Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) geändert worden ist,
- § 7 Absatz 4 Sächsisches Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist und
- § 4 Absatz 1 und § 28 Absatz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes

vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist,

in seiner öffentlichen Sitzung am ____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufhebungsfestsetzungen

Die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer – Hebesatzsatzung – vom 31. März 2015 wird aufgehoben.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Eppendorf, den

Axel Röthling
Bürgermeister

**Beratungsvorlage
des Ortschaftsrats Großwaltersdorf**

Punkt der Tagesordnung

10. Anhörung zum Entwurf der Änderungssatzung der Bekanntmachungssatzung

öffentliche Sitzung _ Sitzungsdatum: 24. Oktober 2023 _ eingereicht durch: Bürgermeister

Vorbereitung: öffentliche Sitzung des Ortschaftsrats Großwaltersdorf am 23. Februar 2023
Einbringung öffentliche Sitzung des Gemeinderats am 30. Mai 2023
Vorberatung nichtöffentliche Sitzung des Hauptausschusses am 19. September 2023

Grundlagen: § 4 Absatz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 2 Nr. 4. SächsGemO
§ 6 Kommunalbekanntmachungsverordnung
§ 4 Sächsisches E-Government-Gesetz

Sachdarstellung:

Die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung) regelt unter anderem, dass ortsübliche Bekanntgaben und ortsübliche Bekanntmachungen in der elektronischen Ausgabe des Amtsblattes auf www.gemeinde-eppendorf.de/amtsblatt erfolgen und somit Rechtsverbindlichkeit erlangen. Eine zusätzliche Veröffentlichung in den Schaukästen der Gemeinde Eppendorf ist möglich.

In der Ortschaft Großwaltersdorf ist der Standort Mittelsaidaer Straße, Nähe Hausnummer 2 festgelegt. An diesem Standort wurde die Schautafel beschädigt und wurde nunmehr auf dem Grundstück Flurstück-Nr. 93 der Gemarkung Großwaltersdorf aufgestellt. In der öffentlichen Sitzung des Ortschaftsrats am 23. Februar 2023 hat der Ortschaftsrat dazu beraten. Die Satzung ist entsprechend anzupassen.

Der Hauptausschuss hat in seiner nichtöffentlichen Sitzung am 19. September 2023 den Satzungsentwurf vorberaten.

Beratungsempfehlung der Verwaltung:

Der Ortschaftsrat Großwaltersdorf nimmt den Entwurf der Satzung zur Änderung der Bekanntmachungssatzung vom 10. Oktober 2023 zustimmend zur Kenntnis.

Axel Röthling

Anlage
Synopsis



GEMEINDE EPPENDORF

Der Bürgermeister

Synopse zum Entwurf der Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Eppendorf über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntmachung/ortsüblichen Bekanntgabe vom 10.10.2023

| Lfd. Nr. | Bekanntmachungssatzung gültig ab 1. Januar 2022 | Entwurf Änderungsbestimmungen |
|----------|--|---|
| | <p style="text-align: center;">§ 1 Geltungsbereich</p> | <p style="text-align: center;">§ 1 Geltungsbereich</p> |
| | <p>(1) Diese Satzung regelt die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Eppendorf, soweit nicht besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind. Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Verordnung sind:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Verkündung von Rechtsverordnungen,2. die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und <p>sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben.</p> | <p>(1) Diese Satzung regelt die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Eppendorf, soweit nicht besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind. Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Verordnung sind:</p> <ol style="list-style-type: none">3. die Verkündung von Rechtsverordnungen,4. die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und <p>sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben.</p> |
| | <p>(2) Soweit durch Rechtsvorschrift die ortsübliche Bekanntmachung oder ortsübliche Bekanntgabe vorgeschrieben ist, wird diese nach §§ 2 und 3 vorgenommen. Zusätzlich kann die ortsübliche Bekanntmachung und die ortsübliche Bekanntgabe als Aushang in den Schaukästen der Gemeinde Eppendorf vorgenommen werden. Schaukästen der Gemeinde Eppendorf befinden sich an folgenden Standorten:</p> <p>Rathaus der Gemeinde Eppendorf, Großwaltersdorfer Straße 8, in Großwaltersdorf, an der Mittelsaidaer Straße, Nähe Hausnummer 2 und in Kleinhartmannsdorf, Dorfstraße, Nähe Hausnummer 39.</p> <p>Die elektronische Form der ortsüblichen Bekanntmachung oder der ortsüblichen Bekanntgabe ist als die authentische Form anzusehen.</p> | <p>(2) Soweit durch Rechtsvorschrift die ortsübliche Bekanntmachung oder ortsübliche Bekanntgabe vorgeschrieben ist, wird diese nach §§ 2 und 3 vorgenommen. Zusätzlich kann die ortsübliche Bekanntmachung und die ortsübliche Bekanntgabe als Aushang in den Schaukästen der Gemeinde Eppendorf vorgenommen werden. Schaukästen der Gemeinde Eppendorf befinden sich an folgenden Standorten:</p> <p><u>- auf dem Flurstück 1273/8 der Gemarkung Eppendorf, Rathaus,</u> <u>- auf dem Flurstück 93 der Gemarkung Großwaltersdorf, Markt und</u> <u>- auf dem Flurstück 79 der Gemarkung Kleinhartmannsdorf, Trauerhalle.</u></p> <p>Die elektronische Form der ortsüblichen Bekanntmachung oder der ortsüblichen Bekanntgabe ist als die authentische Form anzusehen.</p> |

| Lfd. Nr. | Bekanntmachungssatzung gültig ab 1. Januar 2022 | Entwurf Änderungsbestimmungen |
|----------|--|--|
| | (3) Soweit besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften, insbesondere §§ 3 Absatz 2 und 4a Absatz 4 BauGB, eine andere als die elektronische Bekanntmachungsform zwingend vorschreiben, erfolgt die Bekanntmachung durch Abdruck im papiergebundenen Amtsblatt »Eppendorfer Anzeiger« | (3) Soweit besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften, insbesondere §§ 3 Absatz 2 und 4a Absatz 4 BauGB, eine andere als die elektronische Bekanntmachungsform zwingend vorschreiben, erfolgt die Bekanntmachung durch Abdruck im papiergebundenen Amtsblatt »Eppendorfer Anzeiger« |
| | § 2 Öffentliche Bekanntmachung | § 2 Öffentliche Bekanntmachung |
| | (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Eppendorf erfolgen in einer elektronischen Ausgabe des Amtsblattes auf der Internetseite der Gemeinde Eppendorf unter https://www.gemeinde-eppendorf.de/amtsblatt . | (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Eppendorf erfolgen in einer elektronischen Ausgabe des Amtsblattes auf der Internetseite der Gemeinde Eppendorf unter https://www.gemeinde-eppendorf.de/amtsblatt . |
| | (2) Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekanntgemacht werden. | (2) Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekanntgemacht werden. |
| | § 3 Vollzug der Bekanntmachung | § 3 Vollzug der Bekanntmachung |
| | (1) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages, an dem sie im Internet verfügbar ist, vollzogen. Sind mehrere Bekanntmachungsformen bestimmt, ist die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des Tages vollzogen, an dem die letzte Bekanntmachung vollzogen ist. | (1) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages, an dem sie im Internet verfügbar ist, vollzogen. Sind mehrere Bekanntmachungsformen bestimmt, ist die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des Tages vollzogen, an dem die letzte Bekanntmachung vollzogen ist. |
| | (2) Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen. | (2) Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen. |
| | § 4 Sonstige Veröffentlichungen | § 4 Sonstige Veröffentlichungen |
| | Öffentliche Bekanntmachungen können zusätzlich im »Eppendorfer Anzeiger« abgedruckt werden. Die elektronische Form der öffentlichen Bekanntmachungen ist als die authentische Form anzusehen. | Öffentliche Bekanntmachungen können zusätzlich im »Eppendorfer Anzeiger« abgedruckt werden. Die elektronische Form der öffentlichen Bekanntmachungen ist als die authentische Form anzusehen. |





GEMEINDE EPPENDORF

Der Bürgermeister

Beschlussvorlage
des Ortschaftsrats Großwaltersdorf

Aktenzeichen: 047.1

Punkt der Tagesordnung

12. Beschluss zur Festlegung von Ausgabestellen für den »Eppendorfer Anzeiger«

öffentliche Sitzung _ Sitzungsdatum: 24. Oktober 2023 _ eingereicht durch: Bürgermeister

Grundlagen: Beschlüsse des Gemeinderats vom 22. August 2023

Sachdarstellung:

Der Gemeinderat Eppendorf hat einer Änderung der Verteilung des Anzeigers in seiner öffentlichen Sitzung am 22. August 2023 zugestimmt.

Folgende Ausgabestellen werden vorgeschlagen:

- Rathaus
- **KITA »Regenbogen« Großwaltersdorf**
- KITA »Pffikus« Eppendorf
- OIL! Tankstelle
- LOTTO Damaschke
- Bücherinsel Kleinhartmannsdorf
- **Ausgabestelle Großwaltersdorf 2**
- Ausgabestelle Kleinhartmannsdorf 2
- Bäckerei Schneider
- Bäckerei Selbmann
- Fleischerei Seifert
- Krönerts Fischspezialitäten
- Backstube Karli 2

Bereitstellung »Eppendorfer Anzeiger«:

- Pflegeheim
- Diakonie
- Arztpraxis Dr. Ihle
- Arztpraxis Hertel
- Zahnarztpraxis Dombrowski
- Zahnarztpraxis Dr. Becker
- Hotel »Freiberger Höhe«
- Hotel »Trakehnerhof«

Der Ortschaftsrat Großwaltersdorf ist gehalten, die vorgeschlagene Ausgabestelle zu bestätigen und eine zweite Ausgabestelle in der Ortschaft vorzuschlagen.

Beschlussempfehlung der Verwaltung:

Der Ortschaftsrat Großwaltersdorf beschließt die Ausgabestellen für den »Eppendorfer Anzeiger«: die Kindertageseinrichtung »Regenbogen«, Gränitzer Straße 9a und ____

Axel Röthling